



Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg

Bezirk Völkermarkt • Kärnten • Sitz: A-9143 St. Michael ob Bleiburg 111
Telefon 04235/2257 • Telefax 04235/2257-22 • e-mail: feistritz-bleiburg@ktn.gde.at

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg vom 02.05.2023,
genehmigt mit Bescheid der Kärntner Landesregierung vom 23.10.2023, Zahl: 03-Ro-23-1/4-2023
mit welcher der Flächenwidmungsplan geändert wird.

Gemäß § 13 in Verbindung mit § 34 und § 39 des Kärntner Raumordnungsgesetzes 2021 – K-ROG 2021 wird verordnet:

§ 1

(1) Der Flächenwidmungsplan der Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg wird wie folgt geändert:

- **Nr. 1/2023 a**
Umwidmung einer Teilfläche des Grundstückes Nr. 909/1, KG 76013 Penk im Ausmaß von 800 m² von „Grünland-Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Bauland-Dorfgebiet“
- **Nr. 1/2023 b**
Umwidmung einer Teilfläche des Grundstückes Nr. 909/1, KG 76013 Penk im Ausmaß von 2.316 m² von „Grünland-Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Grünland-Garten“

(2) Die planlichen Darstellungen in der Anlage bilden einen integrierten Bestandteil dieser Verordnung.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung im elektronischen Amtsblatt in Kraft.

St. Michael ob Bleiburg, _____

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister:

Hermann Srienz

Angeschlagen am:

Abgenommen am:

Begründung / Erläuterung zur Verordnung

Es werden nachstehende Umwidmungen verordnet:

Nr. 1/2023 a

Umwidmung einer Teilfläche des Grundstückes Nr. 909/1, KG 76013 Penk im Ausmaß von 800 m² von „Grünland-Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Bauland-Dorfgebiet“

Nr. 1/2023 b

Umwidmung einer Teilfläche des Grundstückes Nr. 909/1, KG 76013 Penk im Ausmaß von 2.316 m² von „Grünland-Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Grünland-Garten“

Begründung:

a) Der Widmungswerber beabsichtigt die neu entstehende Fläche zu parzellieren und an einen vorhandenen Kaufinteressenten zu veräußern (Wohnhausbebauung). Die Baulandfestlegung entspricht der Baulandflucht, welche sich in südliche bzw. südwestliche Richtung fortsetzt. Entspricht den Zielsetzungen des ÖEK und ist Baulandanschluss gegeben.

b) Der Widmungswerber beabsichtigt die neu entstehende Fläche zu parzellieren und an einen vorhandenen Kaufinteressenten zu veräußern (Wohnhausbebauung). Die Baulandfestlegung entspricht der Baulandflucht, welche sich in südliche bzw. südwestliche Richtung fortsetzt. Die Gartenfläche ist dem unmittelbaren Bereich zuzuordnen und soll für Garten- und Nebenanlagen herangezogen werden. Entspricht den Zielsetzungen des ÖEK.

Diese Widmungsanregung/en wurde/n in der Zeit vom 31.01.2023 bis 01.03.2023 öffentlich kundgemacht. Während der Kundmachungsfrist sind ha. keine Einwände gegen die Anregung eingelangt.

Folgende Stellungnahmen liegen hierzu vor:

Vorprüfung:

Stellungnahme – Abt. 3 – fachliche Raumordnung, Amt der Kärntner Landesregierung vom 10.11.2022 (Widmungen-online):

a) Das ggst. Begehren ist in Zusammenhang mit Punkt 1b/2023 (beabsichtigte Festlegung von Grünland in Grünland-Garten) zu sehen. Die Fachabteilung kann sich der positiven Stellungnahme der Gemeinde im Wesentlichen anschließen. Wie bereits den Gemeindeeingaben entnehmbar, handelt es sich bei den ggst. Begehren um eine Abänderung/Alternative des ursprünglichen Begehrens 16/2021, welches seinerzeit bereits fachlich positiv beurteilt wurde. Das Widmungsausmaß von 895 m² setzt sich (lt. Gemeindeunterlagen) einerseits aus 800 m² (für eine neue Bauparzelle zur Errichtung eines Wohnhauses) und andererseits aus einer (beabsichtigten) geringfügigen Richtigstellung (Zuordnung) eines Streifens zu der unmittelbar südlich angrenzenden bebauten Parzelle zusammen. Weiters ist unter der lfd. Nr. 1b/2023 beabsichtigt, die Restfläche wie auch anschließende Richtung Westen im Übergang zur freien Landschaft gelegenen Teilbereich in Grünland-Garten festzulegen. Die Baulandfestlegung entspricht somit der Baulandflucht, welche sich in südliche bzw. südwestliche Richtung fortsetzt, die Gartenwidmung als Übergang in die freie Landschaft ist ebenfalls in südwestliche Richtung im unmittelbaren Anschluss vorhanden. Seitens der Fachabteilung wird angemerkt, dass das Widmungsausmaß auf maximal 800 m² (Kärntner Raumordnungsgesetz 2021) zu reduzieren ist. Achtung bei Beschlussfassung. Bebauungsverpflichtung mit Besicherung ist für 800 m² beizubringen.

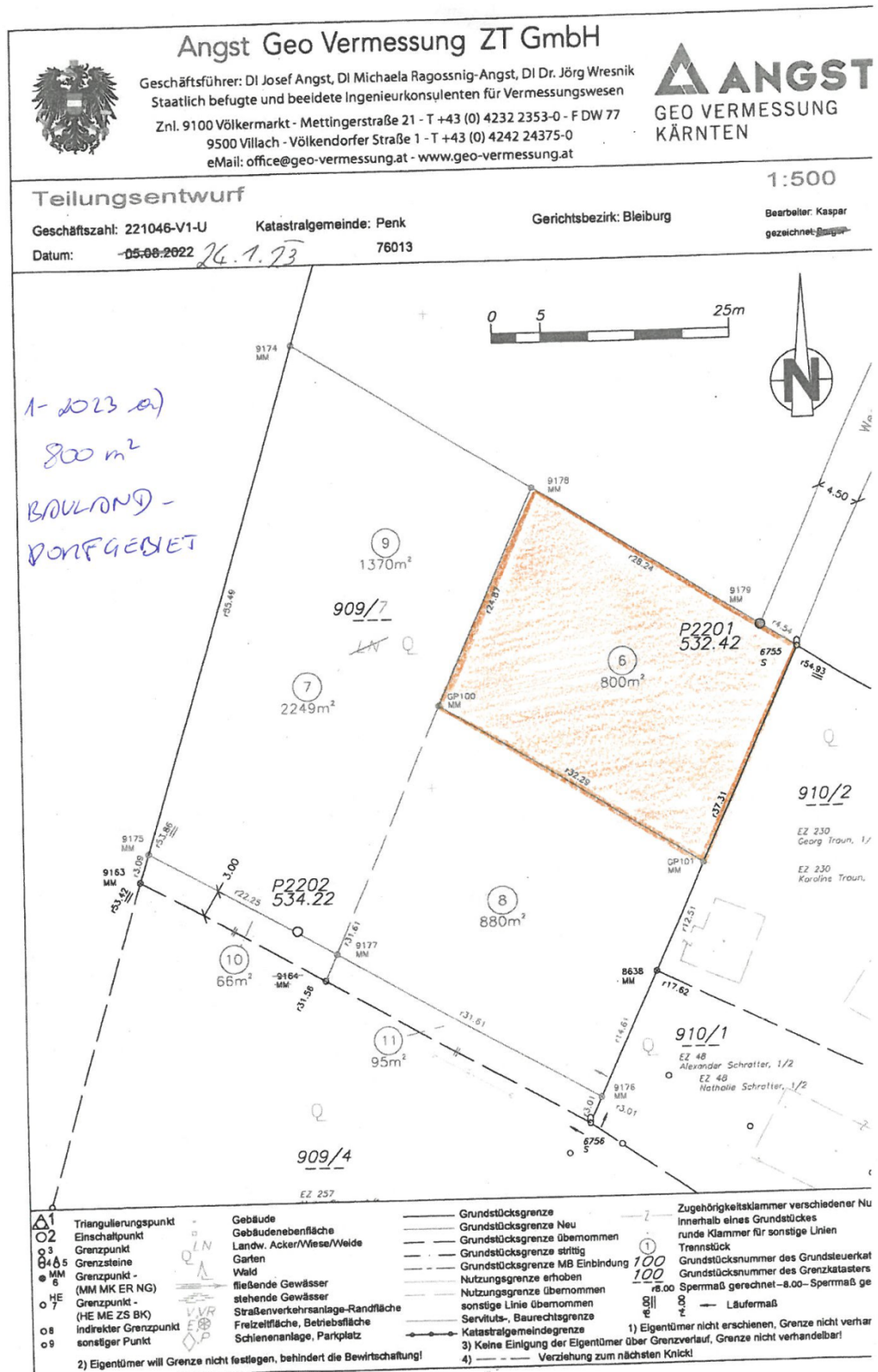
b) Das ggst. Begehren ist im unmittelbaren Zusammenhang mit Punkt 1a/2023 zu sehen. Es handelt sich um die beabsichtigte zuzuordnende Gartenfestlegung im unmittelbaren Bereich.

Folgende weitere Stellungnahmen liegen hierzu vor:

- Bezirkshauptmannschaft Völkermarkt, Bezirksforstinspektion vom 01.02.2023
- Amt der Kärntner Landesregierung, Abt. 9 – Straßen und Brücken vom 01.02.2023
- Wildbach- und Lawinenverbauung vom 10.02.2023
- Amt der Kärntner Landesregierung, Abt. 12 – Wasserwirtschaft vom 06.02.2023 (ha. eingelangt am 16.02.2023)

Alle Gutachten und Stellungnahmen wurden den Widmungswerbern zur Kenntnis gebracht und zustimmend zur Kenntnis genommen - auch die Reduktion des Widmungsausmaßes auf maximal 800 m².

Anlage 1: Lageplan Widmungsfall 1/2023 a



Anlage 2: Lageplan Widmungsfall 1/2023 b

